

**Satzung der
Alison und Peter Klein Stiftung**

Präambel

Die Verbundenheit der Stifter zur Gemeinde Eberdingen und zu den benachbarten Landkreisen sowie ihre internationale Gesinnung veranlassen die Stifter, die Belange bedürftiger Menschen, die Völkerverständigung, die Bildung sowie die Förderung von Kultur und Sport zum Anliegen dieser Stiftung zu machen. Die Errichtung der Stiftung soll zum Ausdruck bringen, dass die Stifter das Umfeld ihres jahrzehntelangen Lebensraumes in einer von Freundschaft und gegenseitigem Verständnis geprägten Heimat erleben durften.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Alison und Peter Klein Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Eberdingen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung und die Unterstützung bedürftiger Menschen in der Gemeinde Eberdingen, die Förderung von Bildung, Kultur, Sport und Völkerverständigung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

- a) von Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe durch Zuwendungen an besonders förderungswürdige Einrichtungen in der Gemeinde Eberdingen,
- b) von kulturellen Einrichtungen durch Unterstützung von Museen und kulturellen Veranstaltungen, die für den in der Präambel genannten Raum von besonderem Interesse sind,
- c) von Bildung und Wissenschaft, insbesondere durch Vergabe von Stipendien und Preisen,
- d) des Umweltschutzes,
- e) der Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Europa,
- f) Pflege des Dialogs zwischen den Religionen und Weltanschauungen und
- g) des Sports, insbesondere in der Gemeinde Eberdingen und deren regionalem Umfeld.

Näheres können die Förderrichtlinien der Stiftung regeln.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu den vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.
- (7) Die Stiftung darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 3

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus Barvermögen und Wertpapieren in Höhe von EUR 5.000.000,00.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (3) Zuwendungen der Stifter, die hierfür bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu.
- (4) Zustiftungen sind zulässig.
- (5) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Grundstockvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gemäß § 58 AO gebildet werden.

§ 4

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) öffentlichen Zuschüssen und
 - d) sonstigen Einnahmen.
- (2) Sämtliche Mittel sind nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsmäßigen Aufgaben der Stiftung zu verwenden. Die

Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

- (3) Umschichtungsgewinne können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die sowohl dem Grundstockvermögen als auch dem Stiftungsertrag zugeführt werden kann.
- (4) In Übereinstimmung mit § 58 Nr. 5 AO pflegt die Stiftung die Gräber der Stifter und ehrt ihr Andenken.

§ 5

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden in angemessenem Umfang ersetzt.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Dem Stiftungsvorstand gehören dann an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) ein weiteres Mitglied.
- (2) Die ersten Stiftungsvorstandsmitglieder werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft namentlich bestellt. Ansonsten werden die Stiftungsvorstandsmitglieder vom Kuratorium durch Mehrheitsbeschluss bestellt.

- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsvorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 5 Jahre. Erneute Bestellung ist zulässig.

Die Mitglieder führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Beschlussfassung im Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Stiftungsvorstandsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen zur Sitzung ein. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Einzelne Mitglieder des Vorstands können sich durch schriftliche Vollmacht gegenseitig vertreten. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Stiftungsvorstandsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Abwesende Stiftungsvorstandsmitglieder und die Stiftungsaufsicht werden von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (5) Folgende Geschäfte des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums:
- a) der Erwerb, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken,
 - b) der Abschluss von Pacht- oder Mietverträgen oder das Eingehen sonstiger Dauerschuldverhältnisse mit einer Gesamtverpflichtung von mehr als EUR 100.000,00 jährlich,
 - c) jegliche Art von Kreditaufnahmen oder Kreditgewährungen,
 - d) Verfügung über Einzelausgaben von mehr als EUR 50.000,00, soweit diese nicht in einem genehmigten Haushaltsplan verabschiedet wurden,
 - e) Personaleinstellungen und Beendigung von Arbeitsverträgen mit mehr als EUR 2.000,00 Arbeitsentgelt pro Monat.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat dem Kuratorium spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres einen Haushaltsplan zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Stiftungsvorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsvorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, sofern sie nach dieser Satzung oder anderen Rechtsnormen nicht anderen Personen obliegen oder übertragen wurden.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat alljährlich den Jahresabschluss bestehend aus einer Vermögens- und Ertragsrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und

dem Kuratorium spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Stiftung wird gemeinschaftlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Durch Beschluss des Kuratoriums, der mit einfacher Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums zu fassen ist, kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsbefugnis eingeräumt werden.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwei, höchstens fünf Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen über Erfahrungen auf den Gebieten der satzungsmäßigen Ziele der Stiftung oder einen Bezug zur Gemeinde Eberdingen verfügen; sie sollen ihre persönlichen und beruflichen Erfahrungen in die Arbeit der Stiftung einbringen.

Die ersten Mitglieder des Kuratoriums werden von den Stiftern im Stiftungsgeschäft benannt.

- (2) Dem Kuratorium gehören an:
 - a) der Kuratoriumsvorsitzende,
 - b) der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende und
 - c) bis zu drei weiteren Kuratoriumsmitgliedern.
- (3) Nach der Errichtung des Kuratoriums werden dessen Mitglieder vom Kuratorium mit Mehrheitsbeschluss bestellt und ggf. aus wichtigem Grund abberufen. Einzelne Mitglieder des Kuratoriums können sich durch schriftliche Vollmacht gegenseitig

vertreten. Diese Regelungen gelten nicht für die Stifter, solange sie Mitglieder des Kuratoriums sind. In diesem Fall stehen diese Rechte den Stiftern zu.

- (4) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 5 Jahre. Erneute Bestellungen sind zulässig. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Vorsitz und Beschlussfassung im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt alle Kuratoriumsmitglieder nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal jährlich, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von drei Wochen zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Kuratoriumsmitglieder beteiligen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und der sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters.
- (4) Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums, Vertretung

- (1) Das Kuratorium berät die Stiftung in Fragen der Mittelverwendung für die Stiftungszwecke.
- (2) Der Kuratorium beschließt über:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes für das vergangene Geschäftsjahr,
 - b) alle Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 5,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Ernennung und Abberufung des Vorstandes.
- (3) Es überwacht die Tätigkeit des Vorstands.
- (4) Der Kuratoriumsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, vertritt das Kuratorium gegenüber dem Stiftungsvorstand.

§ 13

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszweckes, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens der Stifter zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Kuratoriums und Stiftungsvorstands erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Organmitglieder zustande kommt.
- (2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille der

Stifter ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von Zweidrittel aller Mitglieder des Kuratoriums und des Stiftungsvorstands.

- (3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Zweckänderungen ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 14

Auflösung der Stiftung

- (1) Erlischt die Stiftung, fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen. Das Kuratorium und der Stiftungsvorstand fassen die erforderlichen Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit unter Beachtung der Gemeinnützigkeitsbestätigung der Finanzverwaltung.
- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 15

Stiftungsbehörde

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart.

§ 16

Inkrafttretung

Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch das Regierungspräsidium in Kraft.

Eberdingen, den

.....
Alison Klein

.....
Peter Klein